

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.560/0004-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG. JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202219

IHR ZEICHEN • BMF-111105/0197-II/3/2013

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008 und  
das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass ihm der Inhalt des übermittelten Gesetzesentwurfs aus der Sicht seines Wirkungsbereichs keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit könnte es jedoch anstelle von „Betrag der ... Länder“ – wie in bereits geltenden Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes – „Beitrag der ... Länder“ lauten.

Im Sinne der Legistischen Richtlinie (LRL) 113 wird auch empfohlen, grundsätzlich auf eine Untergliederung von Rechtstexten in Teilstichen zu verzichten (allenfalls sollten subliterae verwendet werden). Auch das Wort „weiters“ könnte zur Vermeidung einer unbezeichneten Einrückung im Rechtstext (LRL 116) entfallen (oder alternativ am Ende der vorhergehenden Gliederungseinheit angefügt werden). Weiters wäre das Layout an einigen Stellen, insbesondere bei den Überschriften in den Erläuterungen, noch an die E-Recht-Formatvorlagen anzupassen.

Auch eine Textgegenüberstellung sollte erstellt werden (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Schließlich wird angeregt, bereits bei Aussendung der Begutachtungsentwürfe das Präsidium des Nationalrates zu befassen (vgl. etwa das Rundschreiben BKA-600.614/0001-V/2/2007, abrufbar unter der Internet-Adresse

<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>). Aus dem Aussendungsschreiben geht nicht hervor, ob dies erfolgt ist. Ähnliches gilt für die Befassung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle (vgl. etwa § 5 Abs. 2 der Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Oktober 2013  
 Für den Bundeskanzler:  
 HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	X2wtgveKny5FV5YTzkEvROfXcwi4CpT/9SD1MPt91OHdPDRwDS3li6xy8r0ZHs2XVsOrrY6Ei21TJzrNHE2uPTWhvlMqdAYUZXLxgLc/Lx+4plkKvc5d7lgzQzSC/eI02Nho6jhYmirWzkp/PHgWQqDafJNBMNSlkBsZrOdx2s=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-18T08:09:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	